

Gemeinde Edewecht

„Standortkonzept Windenergie“



Informelle Grundlage zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlass, gesetzliche Grundlagen

Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land
(Wind an Land Gesetz) vom 20.07.2022

enthält

- Artikel 1: Gesetz zur Festlegung von Windenergieanlagen an Land
Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches
- Artikel 3 Änderung des Raumordnungsgesetzes
- Artikel 4: Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz

Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG - Flächenziele

Mit dem WindBG werden den Ländern verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (**Flächenbeitragswerte**) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben.

(Ziel Bundesweit = 2% , derzeit 0,8 % ausgewiesen und nur 0,5 % verfügbar)

Flächenbeitragswert/ Anteil der Landesfläche Niedersachsen.

→ bis 31. Dezember 2027 = 1,7 %

→ bis 31. Dezember 2032 = 2,2 %

Flächenbeitragswerte: Auszug Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 WindBG

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)*
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1 1	1 8	34 112 44

Mögliche Anhaltspunkte für die kommunalen Flächenziele

Windenergieerlass 2016 benennt bei 1,4 % - Ziel der Landesfläche den Anteil für Ammerland mit 0,59 %

Auszug Anlage 1 aus Windenergieerlass 2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016)

Landkreise/Regionen, kreisfreie Städte und Zweckverbandsgebiet	Landkreisfläche [ha]	Potenzialfläche ¹⁾ [ha]	7,35-Prozent-Ziel ²⁾ [ha]	entspricht Anteil der Gesamtfläche [%]
Ammerland	73 004,1	5 819,5	427,7	0,59
Aurich	129 384,7	14 070,2	1 034,2	0,80
Celle	154 982,5	26 847,4	1 973,3	1,27
Cloppenburg	141 946,3	18 427,2	1 354,4	0,95
Cuxhaven	205 784,0	56 828,7	4 176,9	2,03
Delmenhorst	6 243,2	192,8	14,2	0,23
Diepholz	198 943,5	31 610,2	2 323,4	1,17

→ fortgeschrieben auf das 1,7 % Ziel für Ende 2027 = Anteil LK Ammerland 0,72 %

→ fortgeschrieben auf bei 2,2 % Ziel für Ende 2032 = Anteil LK Ammerland 0,93 %

derzeitiger Flächenanteil LK-Ammerland: FNP-Wind = 0,38 % („Rotor in“)

derzeitiger Flächenanteil Gem. Edewecht: FNP-Wind = 0,26 % („Rotor in“)

Anrechenbare Flächen

- Vorranggebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen (§ 2 Nr. 1a WindBG)
- Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, die spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden sind (§ 2 Nr. 1b WindBG)
- Einzelne Anlagen und Ihre Rotorflächen, solange die Anlagen in Betrieb sind (§ 4 Abs. 1 WindBG)
- Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 01. Februar 2023 wirksam geworden sind und **Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen** enthalten, **sind nicht anzurechnen** (§ 4 Abs. 1 WindBG)
- Bei **Rotor-in** ist nur eine anteilige Berechnung auf die Flächenbeitragswerte möglich, es ist flächenscharf der Rotorradius abzüglich Turmfußradius abzuziehen – vorgegebener Wert 75 m, Liegen keine GIS-Daten vor ist Pauschalabzug gemäß Anlage 2 anzuwenden (§ 4 Abs. 3 WindBG)
- Bei keiner ausdrücklichen Nennung von Rotor-in oder Rotor-out **kann durch Beschluss bestimmt werden, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen**, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist (§ 5 Abs. 4 WindBG)

Umsetzungspflicht der Länder

Die Länder erfüllen ihre Pflicht

- in dem sie die notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen.
Bis zum **31. Mai 2024** sind in diesem Fall Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der notwendigen Flächen zu treffen.

oder

- In dem sie regionale oder kommunale Teilflächenziele festlegen, die in der Summe den Flächenbeitragswert erreichen.
Bis zum **31. Mai 2024** sind in diesem Fall die regionalen oder kommunalen Teilflächenziele festzusetzen.

Änderung des Baugesetzbuches (BauGB)

§ 245e und § 249 BauGB

- Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder **Flächennutzungsplanes** gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 gelten vorbehaltlich § 249 Abs. 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum **01. Februar 2024** wirksam geworden ist.
- Die Rechtswirkungen entfallen, soweit das Erreichen des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetz festgestellt wird, spätestens aber **mit Ablauf des 31. Dezembers 2027**.
 - Flächenziel erreicht
 - => es entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung außerhalb der ausgewiesenen Flächen. Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also nur noch im Falle der Zielerreichung auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.
 - Flächenziel verfehlt
 - => Windenergieanlagen sind im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig.
 - => Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten ist der Planungsträger an entgegenstehende Ziele der Raumordnung und Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert zu erreichen (§ 249 Abs. 5 BauGB).

Änderung des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Landschaftsschutzgebiete:

In einem LSG ist die Errichtung von WEA nicht verboten, auch wenn die Erklärung zu Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Das gilt nicht in Natura 2000 Gebieten und in Gebieten zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Artenschutz:

Es werden einheitliche Standards für die durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vorgegeben. Für bestimmte Brutvogelarten werden Nahbereiche, zentrale Prüfbereiche und erweiterte Prüfbereiche festgelegt.

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2 000	5 000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1 000	3 000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1 500	3 000	5 000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i>	400	500	2 500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2 500
Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2 500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1 200	3 500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1 000	2 500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1 000	2 500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2 000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1 000	2 000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1 000	2 000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1 000	2 500
Uhu ¹ <i>Bubo bubo</i>	500	1 000	2 500

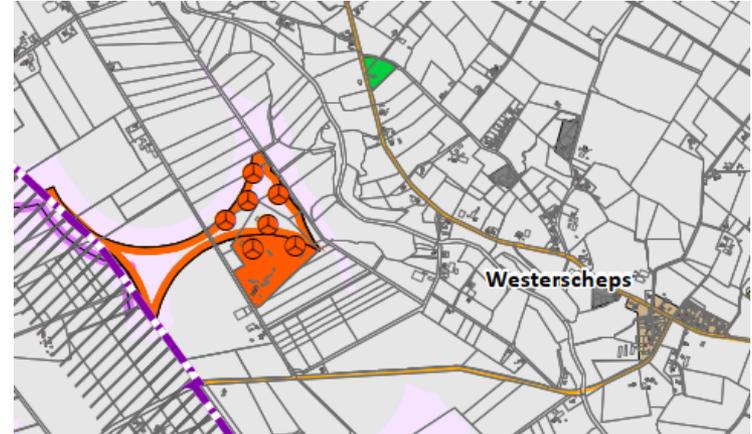
* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt
¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde

Warum jetzt Flächennutzungsplanung der Gemeinde

Bisherige Darstellung Westerscheps 29,5 ha
(0,26% von Gesamtfläche der Gemeinde)

Wenn die Flächennutzungsplanung der Gemeinde mit Steuerungs- und Ausschlusswirkung für die Windenergie bis zum 01.02.2024 rechtswirksam ist, dann gilt diese FNP-Regelung gemäß Übergangsvorschrift nach § 245 e BauGB bis Dezember 2027



Danach können dann der Gemeinde nach Maßgaben des Landes (LROP oder Landesgesetz) oder der Regionalplanung (RRÖP) weitere auszuweisende Flächen vorgegeben werden, soweit die Gemeinde die Flächenwerte nicht schon erreicht.

Werden vom Land oder von der Region keine entsprechenden Vorgaben gemacht, dann ist davon auszugehen, dass Windkraftanlagen unter Einhaltung der allgemeinen Regelwerte zu Lärm und Schattenwurf, zu Bauverbotszonen und unter Beachtung des Nachbarschaftsrecht (bedrängende Wirkung) genehmigt werden, bis die Flächenwerte erreicht werden.

- Planungssicherheit bis Ende 2027
- Flächensteuerung nach eigenen städtebaulichen Kriterien unter Beachtung der gestuften Flächenziele bis Ende 2027 bzw. Ende 2032

Hinweise zum Vorgehen, zu den Themenkomplexen und zum Ablauf

Ermittlung der harten Tabuzonen

- Siedlung
- Natur und Landschaft
- Infrastruktur
- Raumordnung



Ermittlung der weichen Tabuzonen (Abstimmung Abwägungskriterien)

- Siedlung
- Natur und Landschaft
- Infrastruktur
- Raumordnung



Bewertung der verbleibenden Potenzialflächen

- Positivkriterien
Konzentrationseignung
- Eignungseinschränkungen keine
Konzentrationseignung,
Restriktion, z.B. Nähe zu empfindlichen
Bereichen

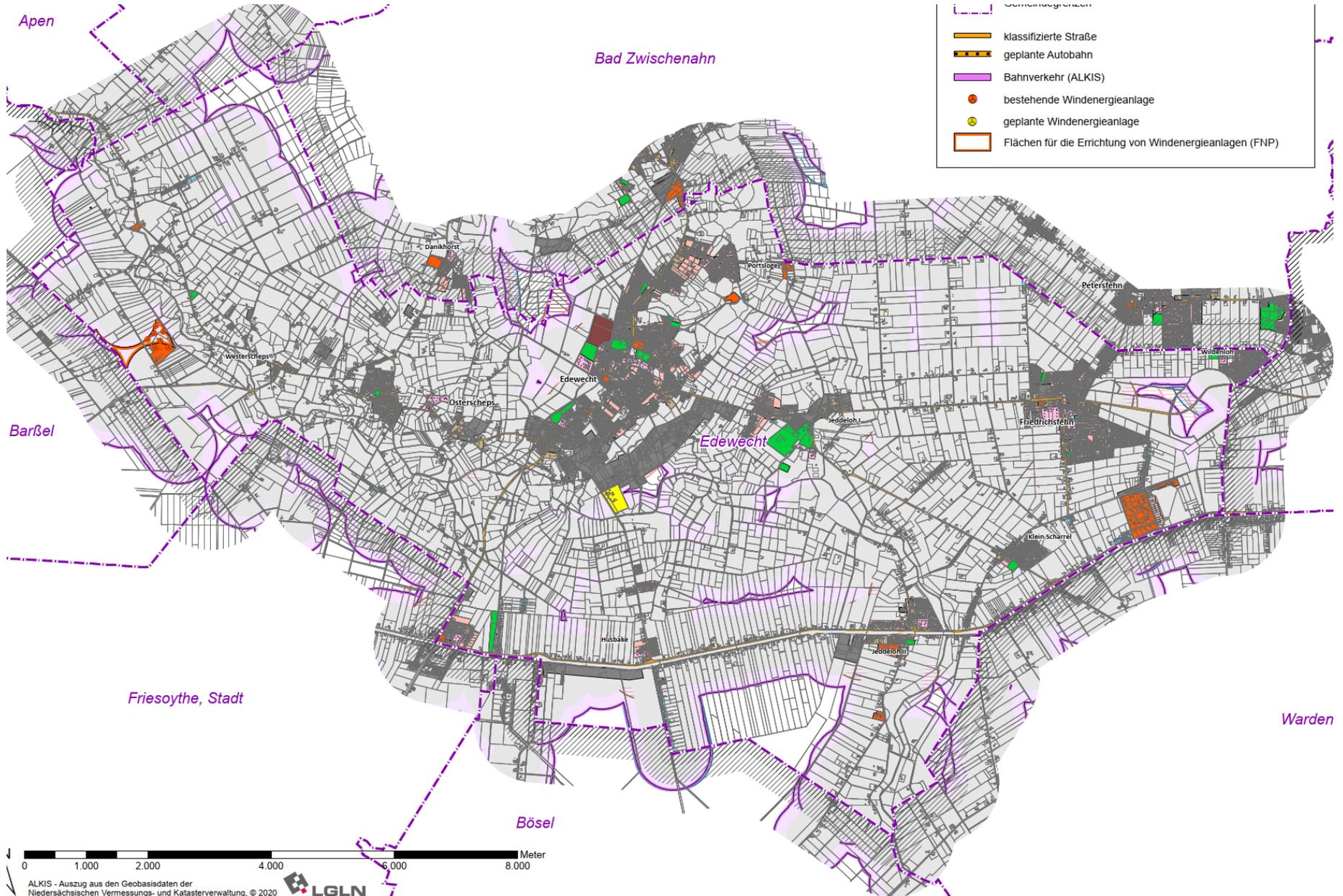


Standortempfehlung

Karte Siedlung – Harte Tabuzonen



Karte Siedlung – Harte und weiche Tabuzonen



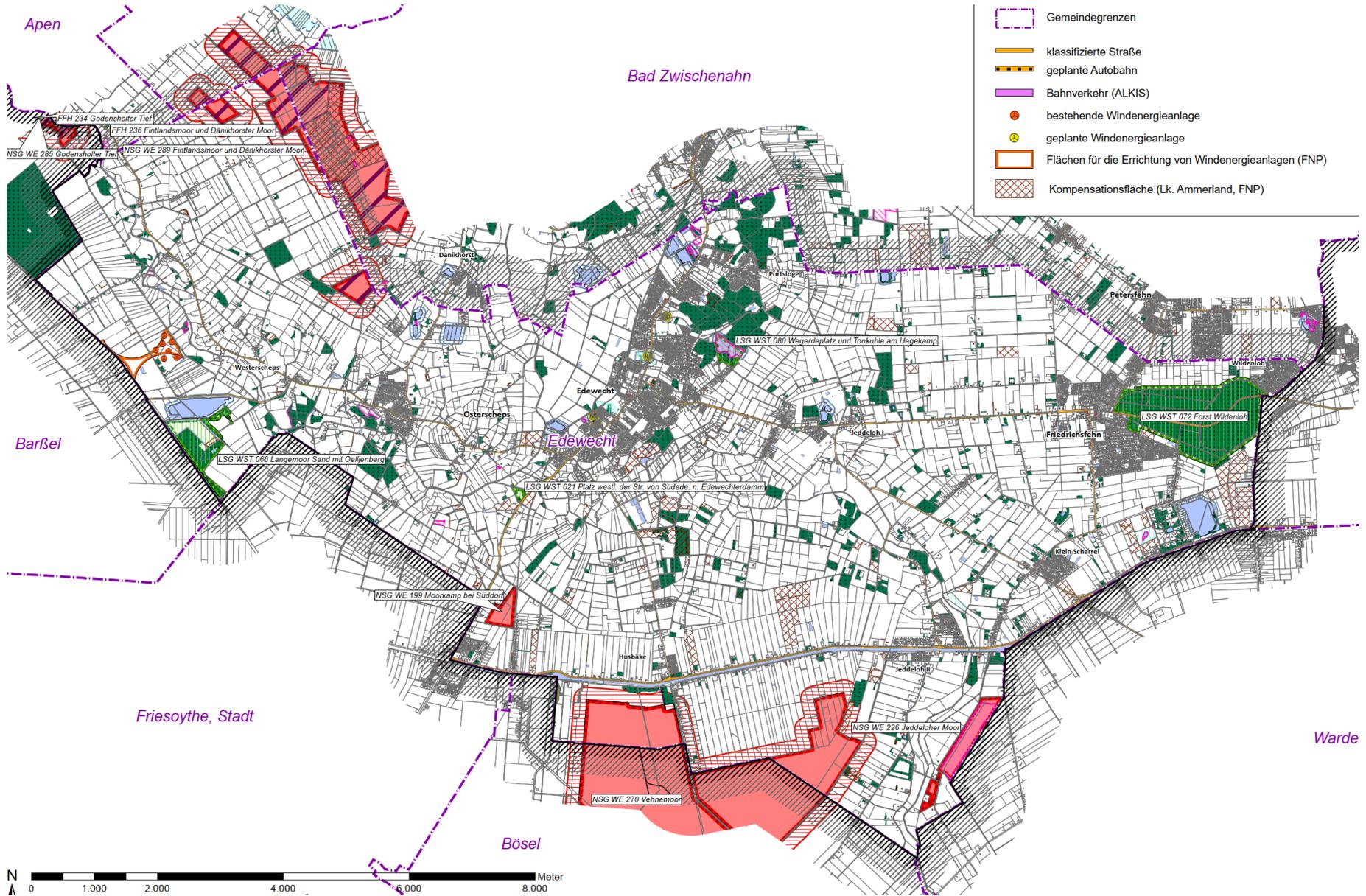
ALKIS - Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020



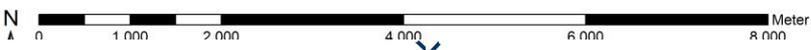
Karte – Harte und weiche Tabuzonen Infrastruktur



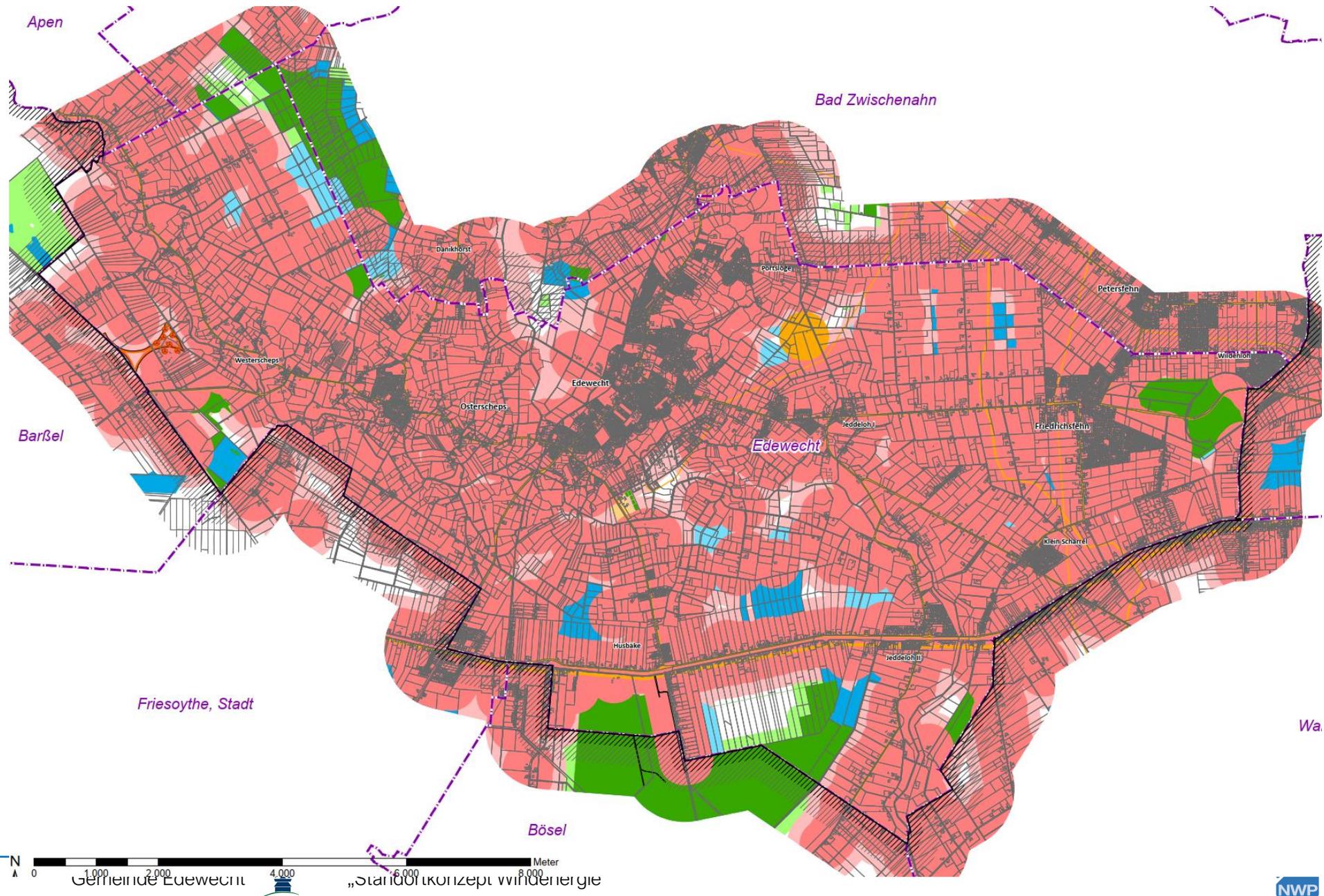
Karte – Harte und weiche Tabuzonen Natur und Landschaft



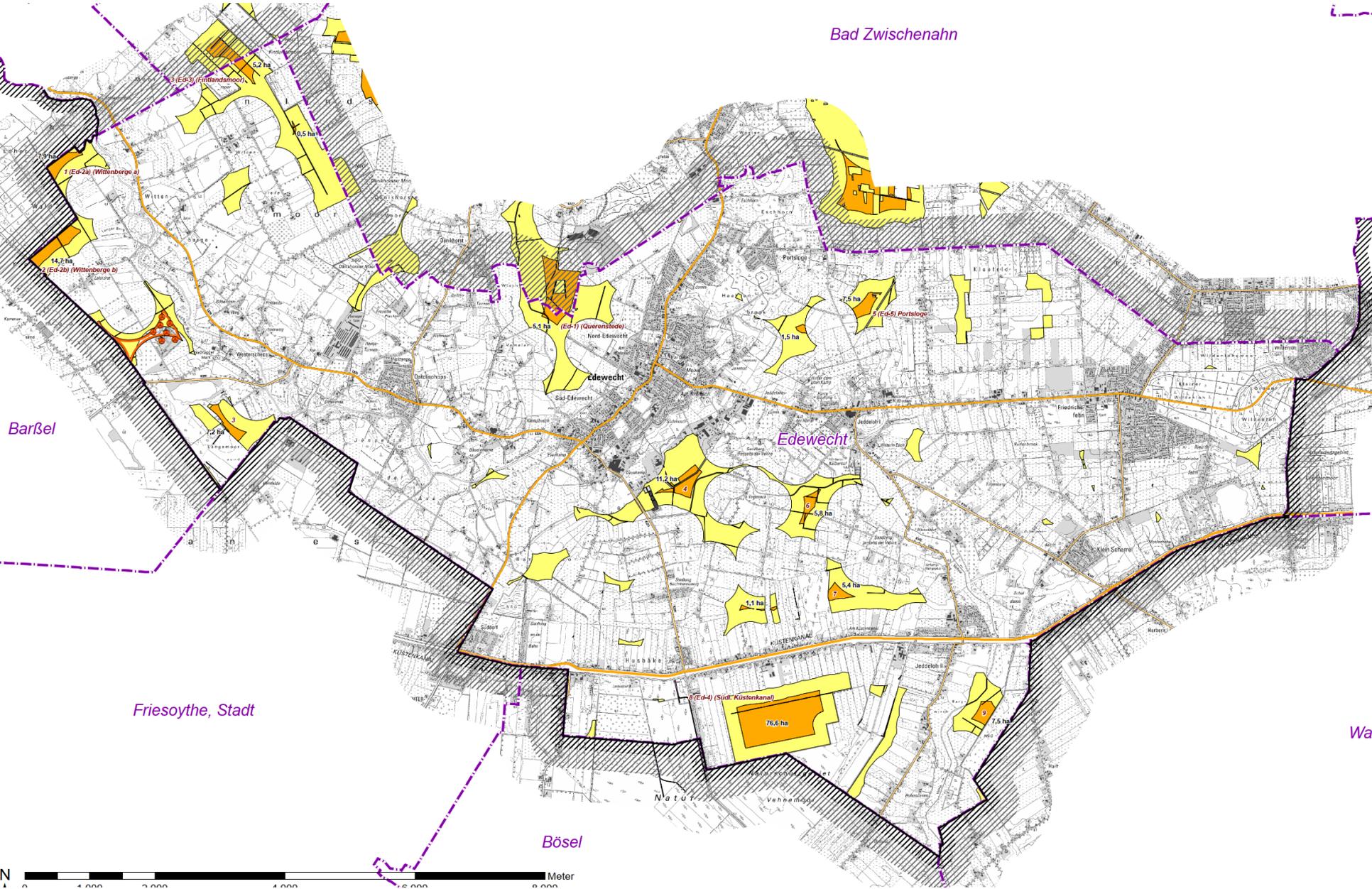
Karte – Harte und weiche Tabuzonen Raumordnung und Bodenabbau



Karte – Tabuzonen gesamt



Karte – Potenzialflächen



Flächenübersicht

Edewecht Raumsubstanz Einzelflächen

29.08.2022

Gemeinde Edewecht - Gesamtfläche	11.351,0		
<i>bestehende FNP-Darstellung Windenergie</i>	29,50		
<i>Anteil best. FNP-Darstellung an Gesamtfläche %</i>	0,26		
Konzentrationsflächen ab 2 WEA	Potenzial	% Anteil an Gesamtfl.	Auswahl
1 (Ed-2a) Wittenberge a	7,9	0,07	7,9
2 (Ed-2b) Wittenberge b	14,7	0,13	14,7
3 (Ed-3) Fintlandsmoor (Vögel hoch)	5,2	0,05	5,2
xx Langemoorsand	7,2	0,06	7,2
xx (Ed-1) Querenstede	5,1	0,04	5,1
xx Portsloge a	1,5	0,01	1,5
4 Deyekamp	11,2	0,10	11,2
5 (Ed-5) Portsloge b	7,5	0,07	7,5
6 Vegesack	5,8	0,05	5,8
7 Nördl. Küstenkanal a	5,4	0,05	5,4
7 Nördl. Küstenkanal b	1,1	0,01	1,1
8 (Ed-4) Südl. Küstenkanal (Wiesenvögel hoch)	76,6	0,67	76,6
9 Bargwisch	9	0,08	9,0
(Ed-6 Westerscheps, FNP+WEA-Bestand)	11,9	0,10	11,9
	170,1		170,1
% Anteil an Gesamtfläche	1,5	1,50	1,5



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

29.08.2022
Johannes Ramsauer